



Entsprechenserklärung der Dürr AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 17. Dezember 2011 bis zum 14. Juni 2012 auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in seiner Fassung vom 26. Mai 2010, die am 2. Juli 2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde („Fassung 2010“). Für den Zeitraum ab dem 15. Juni 2012 bezieht sich die Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 15. Mai 2012, die am 15. Juni 2012 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde („Fassung 2012“).

Vorstand und Aufsichtsrat der Dürr AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex:

Die Dürr AG entsprach und wird den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung (Ziffer 3.8 Absätze 2 und 3 Fassungen 2010 und 2012)

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats bestand und besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt (Gruppenversicherung). Der Empfehlung in Ziffer 3.8 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 des Kodex wurde und wird daher nicht entsprochen. Die Einführung eines Selbsthalts für Mitglieder des Aufsichtsrats ist nicht geplant, weil die Dürr AG nicht der Auffassung ist, dass das bereits hohe Engagement und das Verantwortungsbewusstsein der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Vereinbarung eines Selbsthalts weiter gesteigert werden können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für die sechs Arbeitnehmervertreter des paritätisch besetzten Aufsichtsrats der Dürr AG die persönliche Versicherung des verbleibenden Restrisikos (in Höhe des Selbsthalts) auf eigene Kosten unverhältnismäßig teuer wäre.

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 3 Fassungen 2010 und 2012)

Den Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 3 des Kodex wird nicht entsprochen. Nach Auffassung des Aufsichtsrats geht mit der Benennung und Veröffentlichung konkreter Ziele für seine Zusammensetzung und deren regelmäßiger Anpassung ein nicht unerheblicher Aufwand einher, der mit Blick auf die Größe des Aufsichtsrats und die nochmals gestiegene Arbeitsbelastung des Gremiums aufgrund gesetzlicher Neuerungen nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Außerdem ginge mit der Festsetzung starrer Ziele die Möglichkeit verloren, herausragende Persönlichkeiten, die nicht in den gesteckten Rahmen passen, für die Mitarbeit im Aufsichtsrat zu gewinnen. Der Aufsichtsrat wird sich deshalb jeweils erst im Vorfeld der Beschlussfassung über seine Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern mit der gewünschten Zusammensetzung des Gremiums befassen. Dabei wird er auch andere als die in Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Kodex benannten Kriterien berücksichtigen. Im Zeitpunkt dieser Erklärung verfügt der Aufsichtsrat über ein weibliches Mitglied und über mehrere Mitglieder, die fundierte Auslandserfahrung mitbringen.

Eine Altersgrenze, wie sie Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Kodex fordert, ist für Mitglieder des Aufsichtsrats nicht vorgesehen, weil nach Auffassung der Dürr AG die Leistungsfähigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nicht vom Erreichen einer unflexiblen Altersgrenze abhängig ist. Darüber hinaus wird sich die Dürr AG auch in Zukunft nicht pauschal auf eine Altersgrenze festlegen, weil die Gesellschaft hierdurch der Möglichkeit beraubt würde, herausragend geeignete Persönlichkeiten, die diese Altersgrenze bereits überschritten haben oder während der Laufzeit ihres Mandats überschreiten werden, für die Mitarbeit im Aufsichtsrat zu gewinnen.

**Variable Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder
(Ziffer 5.4.6 Absatz 2 Satz 2 Fassung 2012)**

Die variable Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die sich am Konzernergebnis vor Steuern (EBT) orientiert, hat sich bewährt. Dürr möchte dem allgemeinen Trend, die variablen Vergütungsbestandteile in eine fixe Vergütung umzuwandeln, nicht folgen. In der Anerkennung einer erfolgreichen Arbeit im vergangenen Geschäftsjahr in Verbindung mit einer Begrenzung der variablen Vergütung auf einen vernünftigen Höchstbetrag sieht Dürr ein geeignetes variables Vergütungsinstrument. Der Empfehlung in Ziffer 5.4.6 Absatz 2 Satz 2 des Kodex (Fassung 2012) wurde und wird daher seit dem 15. Juni 2012 nicht entsprochen.

Bietigheim-Bissingen, den 12. Dezember 2012

Bietigheim-Bissingen, den 12. Dezember 2012

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand



Dr.-Ing. E. h. Heinz Dürr
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Ralf Dieter
Vorsitzender des Vorstands